

Das 8-Personen-Haus

Welche Bedarfs- / Haushaltsgemeinschaften gibt es im Sinne des SGB II?

- Eine BG bilden Regina, ihr Lebensgefährte Jürgen und der 13-jährige Rico

(Regina und Jürgen sind eheähnliche Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II, Rico gehört nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II zur BG, da er das Kind von Jürgen und unverheiratet ist, das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat und seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann.)

- Bei der 19-jährigen Nadine ist zu prüfen, ob sie durch ihre Tätigkeit als Verkäuferin ihren Lebensunterhalt selbst sichern kann. Kann sie dies, gehört sie nicht zur BG von Regina, Jürgen und Rico. Kann sie es nicht, ist sie Mitglied der BG, Begründung dann wie weiter oben bei Rico.
- Lena hat ein eigenes Kind Moritz, bildet seit dessen Geburt mit ihm eine eigene BG – so die gegenwärtige Auffassung, die sich nicht aus dem Gesetz herauslesen lässt, aber zum Beispiel in den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zum § 7 SGB II vertreten wird, um eine „3-Generationen-BG“ zu vermeiden.

Ist ihr Studium dem Grunde nach mit Bafög gefördert, würde sie von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sein, vgl. § 7 Abs. 5 SGB II. Da es sich aber nur um einen Teilausschluss handelt (ihr stehen bei Bedarf Leistungen nach § 27 SGB II zu), hat Moritz bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

- Opa Paul hätte bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen nach dem Kapitel 4 des SGB XII, die Grundsicherung im Alter. Im Verhältnis zu seiner Tochter bzw. zu seinen Enkelkindern (auch Urenkel) handelt es sich um eine Haushaltsgemeinschaft.
- Der Arbeitskollege hat nichts mit den anderen zu tun, er ist weder verwandt noch verschwägert mit den anderen Bewohnern, es besteht auch kein Partnerschaftsverhältnis. Wäre er hilfebedürftig und würde auch alle anderen Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II erfüllen, wäre er eine alleinstehende erwerbsfähige leistungsberechtigte Person.